

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 10

Vorwort: Die Sonne scheint für alle Leut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



ES ist mehr als zwei Jahre her, seit der Krieg, der unter dem Losungswort «Frei von Furcht und Not», geführt und gewonnen wurde, zu Ende ging. Weder die Furcht noch die Not sind überwunden. Nur Kindsköpfe werden sich darüber wundern. Furcht und Not sind zu tief im Wesen des Menschen und seinem Verhältnis zur Umwelt verwurzelt, um je durch eine kriegerische Handlung behoben zu werden. Aber auch die vollkommenste gesetzliche Regelung, selbst von einer die ganze Erde umfassenden, mit allen Machtmitteln versehenen Vereinigung der Völker durchgeführt, wäre dazu außerstande. Was verändert werden kann, sind nur Formen und Ausmaß von Furcht und Not.

DIESE Gewißheit, daß das Ungewisse durch kein Mittel völlig aus der Welt geschafft werden kann, darf nicht hindern, den guten Kampf gegen Furcht und Not dennoch zu führen: im eigenen Herzen, in der Familie, in der Gemeinde, im Staat und in überstaatlichen Vereinigungen.

WENN *ein* Bedenken gegen die Alters- und Hinterlassenenversicherung hinfällig ist, so gewiß jenes, das Gefühl der Sicherheit könnte durch sie in unserm Volke zu fest, und dadurch die Entschlossenheit des einzelnen Bürgers zum Lebenskampf geschwächt werden. Die Unsicherheit der menschlichen Lage ist und bleibt unter allen Umständen so groß, daß es Wahnsinn wäre, diese willentlich aufrechterhalten zu wollen. Es gibt im menschlichen Leben nie zuviel echte Sicherheit. Eine Gefahr besteht nur darin, Sicherheit mit falschen Mitteln zu suchen

und uns im Verlaß auf sie in trügerisches Sicherheitsgefühl zu wiegen.

WIR glauben, daß auch wer wie wir von der Allmacht des Staates keineswegs das Heil erwartet, sondern im Gegenteil überzeugt ist, diese müsse immer und überall zur Quelle von Furcht und Not werden, die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung mit Hoffnung begrüßen darf.

ZWAR wird die Annahme dieses Gesetzes kein Wunder wirken. Aber das entwertet es nicht. Es wird die Furcht vor dem Alter und das drückende Gefühl drohender Armengenössigkeit einschränken. Es kann als Rückhalt den Mut des Einzelnen stärken, aus eigener Kraft das Seine zu tun, um im Kampf gegen Furcht und Not zu bestehen.

WENN der einzelne Bürger sich bewußt bleibt, daß der Staat uns nichts schenken kann, was wir ihm zuvor nicht gegeben haben, wird ihn eine gesetzliche Regelung der Altersrenten veranlassen, seinen Gläubiger, den Staat, mit größerer Sorgfalt als heute zu überwachen. Jede übermarchende Ausgabe entwertet auch sein Guthaben.

SELBST vorausgesetzt, die Vorlage der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung würde nicht alle Wünsche in Hinsicht auf ihre finanziellen Unterlagen und auf die Zuverlässigkeit der Beurteilung ihrer finanziellen Auswirkungen erfüllen — welches Gesetz, das in diesem Maße mit einer immer unbekannteren Zukunft rechnen muß, könnte das — selbst dann scheint sie uns ein wichtiger Schritt in der rechten Richtung.